



Verzicht auf die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2018

Beschlussvorschlag:

1. Auf die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 1,5 Mio. EUR wird verzichtet.
2. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 wird der Betrag von 1,5 Mio. EUR nach § 23 GemHVO aus der Ergebnisrücklage in das Basiskapital umgebucht.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Kreistag hat mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2019 (KT-Drucksache Nr. IX-0571/1) mehrheitlich den weiteren Abbau der absoluten Verschuldung beschlossen. Durch den Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisverbesserung des Haushaltsjahres 2018 kann auf die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 1,5 Mio. EUR verzichtet werden. Der Schuldenstand zum 31.12.2018 beträgt 68,195 Mio. EUR. Der zum 31.12.2019 geplante Schuldenstand beträgt voraussichtlich 63,695 Mio. EUR (vgl. Anlage 6 zum Haushaltsplan 2019).

II. Ausführliche Sachdarstellung

Die Schulden des Landkreises aus langfristigen Finanzierungsdarlehen betragen zum 31.12.2018 insgesamt 68,195 Mio. EUR (31.12.2017: 75,431 Mio. EUR). Die Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von insgesamt 1,5 Mio. EUR steht noch in voller Höhe zur Verfügung.

Der im Haushalt 2019 geplante Schuldenstand beträgt zum 31.12.2019 63,695 Mio. EUR. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung 2018 ist hierbei bereits berücksichtigt. Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2019 wurde anhand einer Präsentation in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.11.2018 bereits über die Auswirkungen bei Verzicht auf die Inanspruchnahme der Kreditaufnahme 2018 informiert.

Zur Deckung der sich hieraus ergebenden Finanzierungslücke bei den Investitionen im Finanzhaushalt 2019 kann der Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisverbesserung des Haushaltsjahres 2018 herangezogen werden.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 wird der Betrag von 1,5 Mio. EUR nach § 23 GemHVO aus der Ergebnisrücklage in das Basiskapital umgebucht, da die Mittel dann nicht mehr zum Haushaltsausgleich nach § 24 GemHVO zur Verfügung stehen.